

Waldorfpädagogik Ostthüringen e.V.
Freie Waldorfschule Jena
Alte Hauptstr. 15
07745 Jena

Bestätigung

für den Zeitraum 01.01.2011- 31.12.20

über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes
an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder
Vermögensmassen

Art der Zuwendung: Geldzuwendung

Name, Vorname Sterni-Apotheke Gera	Straße Wiesestr. 5	PLZ, Ort 07548 Gera
Betrag der Zuwendung 100,00	EURO in Buchstaben ein hundred	Tag der Zuwendung 06. 01. 2011
Bei unterschiedlich hoch begünstigte Zwecke: (Von der Gesamtsumme entfallen _____ EU auf die Förderung von _____ [Bezeichnung der höher begünstigten Zwecke])		

Bei ausschließlichen Geldspenden (ansonsten siehe Rückseite):
Es handelt sich (nicht) um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

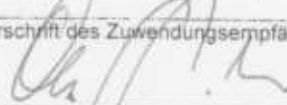
Wir sind wegen Förderung

Bezeichnung des begünstigten Zwecks
Förderung der Bildung und Erziehung

- nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Gera, StNr. 161/142/21248 vom
10. 12. 2009 für das Jahr 2008 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer
befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung

- gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverord-
nung-Abschnitt A verwendet wird.

Ort, Datum Jena, 16. 03. 2011	Unterschrift des Zuwendungsempfängers 
----------------------------------	---

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den
in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch
einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).
Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des
Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der
Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).